

Synopse Basis Statuten 2008 + gelb markiert geplante Anpassungen	Statutenrevision 2024 Vernehmlassung bei den Gemeinden
Statuten Sozialregion Thierstein (genehmigt 2008) § 1 Verbandsgemeinden. Zweck, Organisationsform und Sitz Die Einwohnergemeinden • Bärschwil • Beinwil • Breitenbach • Büsserach • Erschwil • Fehren • Grindel • Himmelried • Kleinlützel • Meltingen • Nunningen • Zullwil (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt), bilden die Sozialregion Thierstein gemäss den Vorgaben des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn. 2 Die Sozialregion Thierstein wird als Zweckverband in der ausserordentlichen Organisationsform betrieben. 3 Die Sozialregion Thierstein ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. 4 Sitz der Sozialregion Thierstein ist Breitenbach. § 2 Hauptaufgaben 1 Die Sozialregion Thierstein ist zuständig für die kommunalen Belange der Sozialhilfe im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden. (Version 2008: und der Vormundschaft)	Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ¹ - beschliessen: 1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben § 1 Angeschlossene Gemeinden und Name ¹ Die Gemeinden • Bärschwil • Beinwil • Breitenbach • Büsserach • Erschwil • Fehren • Grindel • Himmelried • Kleinlützel • Meltingen • Nunningen • Zullwil bilden unter dem Namen Zweckverband Sozialregion Thierstein (nachfolgend Zweckverband genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten. § 2 Sitz ¹ Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in einer der Zweckverbandsgemeinden. § 3 Zweck und Aufgaben ¹ Der Zweckverband bezweckt die Aufgaben der Sozialhilfe im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und

¹ BGS 131.1.

2 aufgehoben (Version 2008: Spätestens ab 01.01.2014 ist sie auch zuständig für die kommunalen Belange der AHV-Zweigstelle im Hoheitsgebiet der Verbandsgemeinden.)

3 Für die Belange der Arbeitslosenversicherung gelten die Regelungen des Kantons Baselland.

4 Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der Sozialregion Thierstein stellen sicher, dass die notwendigen Stellen, Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind um den Verbandszweck zu erfüllen.

§3 Zusatzaufgaben

Die Sozialregion Thierstein kann im Auftrag einer oder mehrerer Verbandsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen erbringen oder durch Dritte erledigen zu lassen, sofern

- a) die Finanzierung gesichert ist
- b) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind
- c) die Delegiertenversammlung zustimmt.

§4 Betriebsaufnahme, Geltungsdauer

Die Sozialregion Thierstein wird ab 01. Januar 2009 operativ tätig und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 15 Politische Rechte der Stimmberechtigten

durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erfüllen.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Der Zweckverband Verband kann im Auftrag einer oder mehrerer Verbandsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen erbringen oder durch Dritte erledigen zu lassen, sofern

- a) die Finanzierung gesichert ist
- b) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind
- c) die Delegiertenversammlung zustimmt.

1 Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und –abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.
2 Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

§ 16 Initiative, Form

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 17 Vorprüfung

1 Die geplante Initiative ist bei der Geschäftsstelle Sozialregion Thierstein schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.
2 Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch die Aktuarin oder durch den Aktuar des Zweckverbandes.

§ 18 Zustandekommen

Eine Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird. (Beglaubigung der Unterschriften durch die Gemeindeverwaltungen gemäss Stimmregister)

§ 19 Verfahren (Initiative)

1 Der Vorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen.
2 Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.
3 Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
4 Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.
5 Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 20 Fakultatives Referendum

1 1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
2 Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, bei der Geschäftsstelle der Sozialregion Thierstein einzureichen.

§ 21 Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:
a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.
² Die Frist nach § 81 Absatz 4 Gemeindegesetz beträgt 9 Monate.
³ Die Frist nach § 83 Absatz 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 5 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 250'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3. Verbandsgemeinden

§ 6 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung von **2/3 der** Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist
- c) der Voranschlag
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 500'000.00 einmalig oder CHF 100'000.00 wiederkehrend, nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter, dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmen Reduktionen)
- e) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane
- f) Verwaltungsreglemente
- g) Disziplinarentscheide
- h) Wahlen
- i) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten

§ 22 Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.

§ 5 Organe

1 Die Organe der Sozialregion sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sozialkommissionen
- d) die Kontrollstelle
- e) die Geschäftsleitung und die sozialen Dienste

2 Mit Ausnahme der Geschäftsleitung werden sämtliche Organe auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt.

3 Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wird auf unbestimmte Zeit öffentlich rechtlich angestellt.

4 Angestellte der Sozialen Dienste Thierstein dürfen keinem Organ als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

§ 6 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1. Allgemeines

§ 7 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;
- d) die Kommissionen;

~~e) Behördemitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.~~

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den Gemeindevertretungen
 - b) dem Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat
- 2 Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:
- bis 1000 Einwohner 1
 - bis 2000 Einwohner 2
 - bis 3000 Einwohner 3
 - bis 4000 Einwohner 4
- 3 Jede Verbandsgemeinde bestimmt Ersatzdelegierte. Die maximale Anzahl richtet sich nach Abs. 2.
- 4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.
- 5 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

§ 7 Delegiertenversammlung, Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Erlass der rechtsersetzenden Reglemente, einschliesslich Zweckverbandsordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Sozialen Dienste Thierstein
- b) Genehmigung des Voranschlages
- c) Genehmigung der Rechnung
- d) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- e) Genehmigung von Geschäften und Nachtragskrediten welche den Betrag von CHF 50'000.00 im Einzelfall, oder CHF 25'000.00 wiederkehrend, übersteigen
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidiums (Delegiertenversammlung und Vorstand)
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Bewilligung der Übernahme von Zusatzaufgaben gemäss § 3
- j) Ausübung der Oberaufsicht über die Sozialen Dienste Thierstein.

§ 8 Rechte und Pflichten der Delegierten

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn
- 2/3 der Delegierten anwesend ist.
- 2 Jede/r Delegierte verfügt über eine Stimme.
- 3 Sofern Gesetz und Statuten keine speziellen Regelungen enthalten, gilt bei Abstimmungen das Einfache Mehr.
- 4 Die Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie die Rechte und Pflichten der Delegierten und des Präsidenten oder der Präsidentin, richten sich nach dem Gemeindegesetz und werden in der Zweckverbandsordnung näher umschrieben.

f) Die Geschäftsleitung

- ² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.
- ³ Angestellte der Sozialen Dienste Thierstein dürfen keinem Organ als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

4.2. Delegiertenversammlung

§ 8 Bestand und Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden:
- bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 1
 - bis 2000 Einwohnerinnen und Einwohner 2
 - bis 3000 Einwohnerinnen und Einwohner 3
 - bis 4000 Einwohnerinnen und Einwohner 4
 - 5000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohner 5
- ² Ist ein Delegierter oder eine Delegierte verhindert, amtiert ein durch die entsprechende Verbandsgemeinde gewählter Ersatzdelegierter/gewählte Ersatzdelegierte.
- ³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidaten zur Wahl stehen.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf Verlangen von 6 der angeschlossenen Verbandsgemeinden.
- ⁵ Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:
- a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
 - b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
- die gleichzeitig auch als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- ~~e) zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.~~
- ² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:
- a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.
- ³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband gewählt oder angestellt ist;

§ 9 Vorstand

1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ der Sozialregion Thierstein

2 Er besteht mindestens aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung
- dem Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin (Version 2008: nicht erwähnt)
- je einer Vertretung der Sozialkommissionen, jede Sozialkommission nominiert ihr Mitglied selbst

(- Version 2008: aus den restlichen Mitgliedern nominiert durch die Ammännerkonferenz)

- dem Protokollführer oder der Protokollführerin (Version 2008: nicht erwähnt)

3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen in einer Verbandsgemeinde über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.

4 Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

5 Er hat insbesondere

- a) die Tätigkeiten der Sozialregion Thierstein zu planen und zu koordinieren
- b) die Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen
- d) die operativen Tätigkeiten zu beaufsichtigen
- e) die Verwaltungsreglemente, sowie die grundsätzlichen Vorgaben an die Sozialkommissionen (Version 2008 und die Vormundschafts-) und an die Geschäftsleitung zu erlassen
- f) die Sozialregion Thierstein nach aussen zu vertreten
- g) die Verbandsgemeinden über wichtige Geschäfte zu informieren
- h) einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin zu wählen
- i) einen Aktuar oder eine Aktuarin, sowie einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin zu ernennen, oder deren Aufgaben einer aussenstehenden Fachstelle zu übertragen
- j) den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin anzustellen
- k) die internen Abläufe in einem Organisationsreglement zu regeln
- l) den Voranschlag und die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung zu verabschieden.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

7 Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Einzelunterschriften sind nicht zulässig.

8 Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Sozialen Dienste Thierstein nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- ~~d) sie setzt gestützt auf § 18 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;~~
- e) sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
- f) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
- g) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

4.3. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, mindestens aus jeder Subregion je einem Mitglied (Gilgenberg, Lüsseltal, West).

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird auf 12 Jahre beschränkt.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- c) er stellt die Geschäftsleitung des Zweckverbands an und beschliesst den Arbeitsvertrag inklusive Stellenbeschreibung;
- d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- e) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- f) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- g) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- h) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.

i) Er übernimmt im Bedarfsfall die Aufgaben der Sozialkommission.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aber mindestens drei, anwesend sind.

§12 Sozialkommission

§10 Sozialkommissionen

Die Verbandsgemeinden können Sozialkommissionen bilden.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Zusammensetzung der Sozialkommissionen. Die Gemeinden nominieren die Mitglieder.

2 Jede Verbandsgemeinde muss in einer Sozialkommission vertreten sein. Die Sozialkommission besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.

3 Die Sozialkommissionen übernehmen die ihnen vom Gesetz und den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben.

4 Die Sozialkommissionen entscheiden abschliessend für die Fälle im ihnen zugeordneten Gebiet.

5 Für die Beschlussfassung in den Sozialkommissionen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

6 Die Sozialkommissionen konstituieren sich selbst.

7 Eine mit den traktandierten Fällen betraute Fachperson der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 11 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche in einer Verbandsgemeinde über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.

(Für die Bestellung der Kontrollstellen gilt GG § 103, Abs. 1+2)

2 Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

3 Die Kontrollstelle kann sich durch eine befähigte Fachstelle beraten lassen.

4 Die Aufgaben der Kontrollstelle können durch die Delegiertenversammlung einer externen Fachstelle übertragen werden.

5 Der Bestätigungs- und Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

6 Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen können die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung der Geschäftsstelle der Sozialregion Thierstein nehmen.

§ 12 Protokollführung in den Sozialkommissionen

1 Die Protokollführung in den Sozialkommissionen obliegt der Geschäftsstelle der Sozialen Dienste Thierstein.

2 Beim Vorliegen von speziellen Gründen kann ein Mitglied der Sozialkommission mit der Protokollführung beauftragt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle erledigt die durch Gesetz, Statuten, Reglemente und Weisungen des Vorstandes ihr übertragenen Aufgaben in den Leistungsfeldern gemäss §§ 2 und 3

2 Die Geschäftsstelle erstellt die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Geschäftsbericht zuhänden des Vorstandes.

¹ Der Zweckverband Die Sozialregion kann eine oder mehrere Sozialkommissionen bilden. Der Vorstand wählt die Mitglieder, die durch die Verbandsgemeinden nominiert werden. Die Zusammensetzung der Sozialkommission/Sozialkommissionen erfolgt paritätisch nach Subregionen (Lüsseltal, Gilgenberg, West).

² Die Sozialkommission berät, beschliesst und kontrolliert Sozialhilfemassnahmen gemäss Kompetenzordnung der Sozialregion.

³ Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.

4.4. Rechnungsprüfung

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

3 Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin sowie das Personal gemäss § 9, Absatz 5 i sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zweckverbandes unterstellt.

Das übrige Personal untersteht dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin.

4 Der Vorstand regelt in einem Geschäftsreglement die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle.

§ 14 Finanzierung

1 Die Finanzierung der Fallkosten richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

2 Die administrativen Kosten der Sozialen Dienste Thierstein (Gehälter / Infrastruktur, Betriebsmittel / Behördenkosten) werden finanziert durch:

- a) den Lastenausgleich gemäss § 55, Absatz 4 Sozialgesetz
- b) Beiträge an die AHV-Zweigstellen
- c) weitere Beträge leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 1. Januar, in welchem der Voranschlag erstellt wird
- d) spezielle Beiträge für die Zusatzaufgaben gemäss § 3
- e) Erträge aus Gebühren
- f) Vermögenserträge
- g) weitere Beiträge

3 Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität der Sozialregion Thierstein durch quartalsweise Vorschusszahlungen gemäss Voranschlag.

4 Die definitive Abrechnung je Verbandsgemeinde wird gemeinsam mit der Verbandsrechnung erstellt. Allfällige Guthaben werden innert 30 Tagen nach der Genehmigung der Verbandsrechnung ausbezahlt, allfällige Ausstände innerhalb der gleichen Frist eingefordert.

5 Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet ausschliesslich der Zweckverband Sozialregion Thierstein.

4.6. Personal

§ 14 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 15 Präsident oder Präsidentin des Vorstandes

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm oder ihr untersteht **der Geschäftsleiter, die Geschäftsleiterin und der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin**.

² Er oder sie hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 2'500 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000 nicht übersteigen.

§ 16 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

¹ Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands.

² Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 17 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbands.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 18 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle, für

§ 23 Amtliche Publikationen Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental. § 24 Beschwerde 1 Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung und von Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Thierstein sind dem Vorstand einzureichen. 2 Beschwerden gegen Verfügungen der zuständigen Sozialkommissionen richten sich nach der einschlägigen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. 3 Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz.	Mitglieder von Kommissionen; b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten; c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden; d) Sach- und Betriebsaufwand; ² Die Erträge setzen sich zusammen aus: a) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes; b) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen); c) den Zinserträgen; § 19 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge) ¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 21 Abs. 1 werden zu 100 % nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres; ² Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität der Sozialregion Thierstein durch monatliche Vorschusszahlungen gemäss Budget. ² Der Zweckverband finanziert sich mit den Beiträgen der Verbandsgemeinden.. § 20 Übrige Aufwendungen ¹ Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften. 6. Finanzhaushalt § 21 Internes Kontrollsystem ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. ² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement. § 22 Finanzplan ¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan. § 23 Budget ¹ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen. § 24 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr.50'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000 übersteigen, von der
---	--

4 Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet an die zuständige Instanz einzureichen.

§ 25 Statutenänderung, Aufnahme neuer Gemeinden

Für Statutenänderungen sowie die Aufnahme von neuen Gemeinden bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, sowie der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 26 Inkraftsetzung

Die Statuten treten am 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit.

§ 27 Austritt

- 1 Der Austritt ist auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres möglich.
- 2 Die ausscheidende Verbandsgemeinde haftet beim Austritt anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- 3 Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf deinen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 28 Auflösung des Zweckverbandes

1 Die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach §183 des Gemeindegesetzes.

§ 29 Ergänzendes Recht

Das Gemeindegesetz und das Sozialgesetz gelten als ergänzendes Recht.

§ 26 Inkraftsetzung

Die Statuten treten am 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit.

Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 25 Finanzierung Investitionsausgaben

¹ Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Investitions- oder Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

7. Rechtsschutz

§ 26 Beschwerdemöglichkeiten

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.
- ² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.
- ³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 27 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

- ¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.
- ² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

9. Auflösung und Liquidation

	§ 28 Auflösung ¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen; b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können. § 29 Liquidation ¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 22 18 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. 10. Schlussbestimmungen § 30 Inkrafttreten ¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den ... in Kraft. Mit Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 01.08.2008 aufgehoben. Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen Gemeinde X am ... Gemeinde Y am ... Gemeinde Z am ... Vom Kanton genehmigt am ... Gemeinde Bärschwil <table> <tr> <td><i>Unterschrift</i></td><td><i>Unterschrift</i></td></tr> <tr> <td>Gemeindepräsident/in</td><td>Gemeindeschreiber/in</td></tr> </table> Gemeinde Beinwil <table> <tr> <td><i>Unterschrift</i></td><td><i>Unterschrift</i></td></tr> <tr> <td>Gemeindepräsident/in</td><td>Gemeindeschreiber/in</td></tr> </table>	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>								
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in								
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>								
Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in								

	Gemeinde Breitenbach	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Büsserach	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Erschwil	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Fehren	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Grindel	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Himmelried	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>

	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Kleinlützel	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Meltingen	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Nunningen	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
	Gemeinde Zullwil	
	<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in